



Satzung

des Musikverein Ichenheim e.V. (Mitglied im Ortenauer Blasmusikverband e.V.)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
II. Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
III. Verwaltung und Geschäftsführung	5
IV. Geschäftsjahr und Kassenprüfung	6
V. Mitgliederversammlung und Wahlen	6
VI. Ehrungen	7
VII. Satzungsänderungen	8
VIII. Auflösung des Vereins	8
IX. Zusammenarbeit mit der Bläserjugend	8
X. Inkrafttreten der Satzung	9

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der am 06. März 1921 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Ichenheim“.
Er hat seinen Sitz in 77743 Neuried, Ortsteil Ichenheim, Ortenaukreis.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Ortenau e.V.

§ 2

1. Der Musikverein Ichenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege der Volksmusik (Blasmusik u.a.).

Er hat allgemeinen kulturellen Charakter und erstrebt keinen Gewinn.

Alle Überschüsse werden zu Erhaltung und Pflege der Volksmusik, Kauf von Musikinstrumenten und Noten, für einheitliche Kleidung und für die Ausbildung von jungen Musikern verwendet.

2. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 3

1. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von mindestens 12 Jahren werden.
3. Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von 14 Jahren werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Nach Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vor dem Austritt oder Ausschluss zu erfüllen.

Der Austritt ist nur am Ende eines Jahres zulässig.

Ausscheidende aktive Mitglieder werden automatisch passive Mitglieder, sofern keine Erklärung abgegeben wird.

Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn

- a) ein aktives Mitglied sich an den freiwillig übernommenen Pflichten desinteressiert (z.B. Nichtbesuchen der Musikproben u.a.) und unkameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Musikern zeigt.
- b) ein passives Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und das Ansehen des Vereins durch sein persönliches Verhalten gegenüber der Gesellschaft schädigt und dadurch seine Beibehaltung als Mitglied nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig. Sie hat zwei Wochen vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahrung der Form im Berufungsschreiben ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 4

Von den passiven und aktiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist beweglich und wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Von passiven Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

Die Beitragsentrichtung hat jährlich zu erfolgen

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen.

Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstiges Inventar. Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben. Bei Selbstverschulden hat der Benutzer des Instruments und des Inventars die Kosten zu tragen.

Bei Vereinsveranstaltungen haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung. Hierbei erzielte Einnahmen fließen gemäß Abschnitt I § 2 Ziffer 1 dieser Satzung in die Vereinskasse.

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.

In den Vereinsversammlungen haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 5a

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

III.

Verwaltung und Geschäftsführung

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorständen, welche aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden können. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstände gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7

Der Gesamtvorstand setzt sich aus gewählten Vertretern der Generalversammlung sowie der/dem Dirigenten/in und dem/der Jugendleiter/in (Vorstand der Bläserjugend MVI e. V.) zusammen.

Gewählt werden:

1. mind. drei bis max. fünf Vorstände
2. mindestens vier Beisitzer

§ 8

Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten.

Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 9

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes (§ 7). Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt auch die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen.

Bei der Generalversammlung ist ein mündlicher Bericht und die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12

Der Dirigent leitet die Musikproben und Aufführungen, beantragt die Anschaffung von Musikinstrumenten und sonstiges Inventar beim Vorstand.

Über die Abhaltung von Festlichkeiten, Ausflügen und Vereinskonzerte beschließt der Gesamtvorstand.

IV.

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Am Schluss jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in einfacher Form aufzustellen.

Dieselbe ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen und danach der Generalversammlung das Ergebnis bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist die Führung der Kasse zu prüfen, der Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

V.

Mitgliederversammlung und Wahlen

§ 15

Alljährlich findet zu Beginn des neuen Vereinsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt.

Es ist hierfür eine Tagesordnung aufzustellen. Diese muss enthalten:

Jahres- und Geschäftsbericht des Schriftführers, Kassenbericht, Entlastung der Vorstandschaft, Verschiedenes, wie Anträge und Aussprache.

§ 16

Die Einberufung der Generalversammlung muss zwei Wochen vorher über das Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Internetseite des Vereins unter www.mv-ichenheim.de erfolgen.

Anträge können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie

- a) vom Vorstand gestellt wurden oder
- b) mindestens von 10 Mitgliedern unterschrieben und spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Übrigen gilt auch hier § 9 letzter Satz.

§ 17

Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel auf zwei Jahre. Dabei finden die Wahlen von mindestens der Hälfte der Vorstände sowie die Wahl von mindestens der Hälfte der Beisitzer abwechselnd statt.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines Anwesenden kann auch geheim abgestimmt werden. Geheim muss abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

VI.

Ehrungen

§ 18

Die Ehrungen von aktiven Musikern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. in Freiburg i.Br.

Die Mitgliedschaft in der Bläserjugend Ichenheim e.V. wird anerkannt.

§ 19

Zusätzliche Ehrungen von Musikern und passiven Mitgliedern durch den Verein behält sich die Vorstandschaft vor. Hierbei ist das Gleichheitsprinzip anzuwenden.

§ 20

Passive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie 25 Jahre dem Verein angehört haben und mindestens 80 Jahre alt sind.

Verdiente Mitglieder können jedoch bereits im Alter von 70 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ausnahmen kann die Vorstandschaft bestimmen.

VII.

Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungen kann nur die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.

VIII.

Auflösung des Vereins

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die vorhandenen Musikinstrumente, Noten und sonstiges Inventar werden der Gemeinde Neuried als Treuhänder übergeben.

Bei Gründung eines neuen Musikvereins wird das vorhandene Sachvermögen diesem Verein kostenlos überlassen.

Das bei der Auflösung vorhandene Barvermögen fällt an eine in der Gemeinde vorhandene soziale Einrichtung (Kindergarten u.a.).

IX.

Zusammenarbeit mit der Bläserjugend Ichenheim

§ 23

Die/der Vorsitzende der Bläserjugend Ichenheim e.V. ist als Jugendleiter/in im Vorstand des Musikvereins Ichenheim e.V. stimmberechtigt vertreten.

An Sitzungen und Versammlungen der Bläserjugend kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Musikvereins Ichenheim e.V. beratend teilnehmen.

X.

Inkrafttreten der Satzung

§ 24

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Alle zuvor erlassenen Satzungen werden für ungültig erklärt.

Neuried-Ichenheim, den 23. Februar 2024